



Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Hotel- und Gastronomiemanagement“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf

Hotelfachmann/Hotelfachfrau
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau
Koch/Köchin
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses im Umlaufverfahren am 1. Juli 2020 erlässt die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben als zuständige Stelle gem. § 79 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I, S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl I, S. 2522), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Zusatzqualifikation „Hotelmanagement und Gastronomiemanagement“.

§ 1

Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin, Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin, Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des entsprechenden Ausbildungsbetriebs.
- (3) Die Zulassung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin, Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin, Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie.

§ 3

Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer
 - Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung
 - Berufsbezogene Fremdsprachen
 - Praktische Übungen
- (2) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Im Prüfungsfach „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ sind praxisorientierte Aufgabenstellungen schriftlich mit Computeranwendung in höchstens 120 Minuten zu bearbeiten.
- (4) Im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen“ ist Englisch in einfachen Geschäftsbriefen und im Übersetzen von Menüs schriftlich in 60 Minuten zu prüfen. Eine weitere Fremdsprache ist mündlich im direkten Gespräch und Telefongespräch anhand einfacher Geschäftsvorgänge zu prüfen. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss beschließt die weitere Fremdsprache nach Anhörung der zu prüfenden Person. Dieser Beschluss wird der zu prüfenden Person mit der Einladung zu dem Prüfungsgespräch bekanntgegeben.
- (5) Im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ sind praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem „Management im Gastgewerbe“ in höchstens 60 Minuten zu bearbeiten.

§ 4

Zulassung zum Prüfungsfach „Praktische Übungen“

Die Zulassung zum Prüfungsfach „Praktische Übungen“ ist zu versagen, wenn in jedem der beiden Prüfungsfächer „Management im Gastgewerbe mit Computeranwendung“ und „Berufsbezogene Fremdsprachen“ nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 6

Bescheinigung über die bestandene Prüfung

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung aus, in der die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelergebnisse.
- (2) Im Prüfungsfach „Berufsbezogene Fremdsprachen“ sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Hotelmanagement und Gastronomiemanagement“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin, Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weingarten, 7. Juli 2020

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Prof. Dr.-Ing. Peter Jany
Hauptgeschäftsführer